

## Bekanntmachung

**Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) in dem Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesfernstraßengesetz:**

**Verlegung der B 461 bei Carolinensiel zwischen der L 808 bis Friedrichsschleuse von Netzknoten 2312027 (L 808) bis Abschnitt 100 Station 687 (B 461) in der Gemarkung Carolinensiel, Stadt Wittmund, Landkreis Wittmund**

Der im Planfeststellungsverfahren für das o.g. Bauvorhaben vorgesehene Erörterungstermin wird wegen der im Zuge der COVID-19-Pandemie verfügbaren Kontaktbeschränkungen aufgehoben. Anstelle eines physischen Erörterungstermins wird eine Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) durchgeführt.

1. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gemäß § 5 Abs. 1 PlanSiG von der Online-Konsultation individuell benachrichtigt.
2. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf diejenigen, die sich in dem Planfeststellungsverfahren geäußert haben, sowie auf sonstige Betroffene, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Diese können beim Landkreis Wittmund, Amt für zentrale Dienste und Finanzen, Am Markt 9, 26409 Wittmund; E-Mail-Adresse: [christa.hinrichs@lk.wittmund.de](mailto:christa.hinrichs@lk.wittmund.de), bis spätestens **15.11.2021** schriftlich oder per E-Mail die Teilnahme an der Online-Konsultation beantragen. Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt (§ 5 Abs. 4 Satz 4 PlanSiG). Eine Erklärung zur Niederschrift ist gem. § 4 PlanSiG ausgeschlossen.
3. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird jedoch keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.
4. Für die Online-Konsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten, die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit vom **15.11. bis 20.12.2021** online zur Verfügung gestellt. Die Zugangsdaten werden gesondert verschickt.
5. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist jedem, dessen Belange durch das geplante Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.  
Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde (Landkreis Wittmund) zu geben ist.
6. Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.
7. Entschädigungsansprüche sind, soweit über sie nicht bereits in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht Gegenstand der Online-Konsultation, sondern eines gesonderten Entschädigungsverfahrens.

8. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach der Online-Konsultation und damit nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
9. Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Landkreises Wittmund ([www.landkreis-wittmund.de](http://www.landkreis-wittmund.de)), der Stadt Wittmund ([www.wittmund.de](http://www.wittmund.de)), der Gemeinde Wangerland ([www.wangerland.org](http://www.wangerland.org)), und im Anzeiger für Harlingerland veröffentlicht.

#### Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Aufgrund der DSGVO wird darauf hingewiesen, dass die im Rahmen des Anhörungsverfahrens mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren vom Landkreis Wittmund erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Einwendungen und Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1c DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.landkreis-wittmund.de/Kurzmenü/Datenschutz/>

Wittmund, 28.10.2021

Landkreis Wittmund  
Der Landrat  
Heymann